

## **Artikel 5**

<sup>1</sup>Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Zweckverbände im Sinne des Artikels 1, die vor Inkrafttreten des Staatsvertrages gebildet worden sind. <sup>2</sup>Die Satzungen dieser Zweckverbände sind den vorstehenden Bestimmungen anzupassen. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände.